**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 321/2026

Sitzung vom 11. November 2026

## 1212. Anfrage (Fluazinam: Gesundheitsrisiken, Einsatz im Kanton Zürich und mögliche Massnahmen)

Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, und Kantonsrat David Galeuchet, Bülach, haben am 24. August 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Fluazinam wird als Wirkstoff gegen Pilzkrankheiten wie Kraut- und Knollenfäule eingesetzt. Obwohl der Wirkstoff im Verdacht steht, die Gehirnentwicklung zu schädigen, wird er weiterhin breit angewendet. Bekannt wurde, dass die Zulassung heute hinterfragt wird, weil eine Neuberechnung der damaligen Forschungsergebnisse zu einem gegenteiligen Ergebnis führte. Tiere, die mit dem Wirkstoff in Kontakt kamen, zeigten signifikant kleinere Gehirne und Veränderungen in einzelnen Gehirnregionen.[1] Es ist auch bekannt, dass Fluazinam beim Menschen nachgewiesen wurde. Eine Studie im Kanton Wallis konnte den Wirkstoff auch bei Kindern nachweisen. Der Kanton Wallis hat deshalb vor einem Jahr in einer Medienmitteilung verschiedene Massnahmen angekündigt: «In der Landwirtschaft wurden die Kontrollen verschärft und der Schwerpunkt auf Ausbildung, Sensibilisierung und kontinuierliche Kommunikation zum Thema Pflanzenschutz gelegt.» Auch die breite Öffentlichkeit soll besser informiert werden, damit der Kontakt mit dem Wirkstoff vermieden werden kann.[2] Gemäss Berichten wurden Fluazinam und weitere 23 Wirkstoffe bereits im Juli 2025 in Dänemark sogar verboten, unter anderem auch, weil Fluazinam als «ewiges Gift» gilt.[3] In der Schweiz hingegen ist Fluazinam gemäss Bundesamt für Umwelt weiterhin als Wirkstoff in 22 Pflanzenschutzmitteln zugelassen. Anscheinend werden pro Jahr bis zu zehn Tonnen davon eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Angaben zum Einsatz von Fluazinam im Kanton Zürich?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz dieses bedenklichen Wirkstoffes?

---

[1] Zürcher Unterländer, 11. Juli 2026

[2] https://www.vs.ch/de/web/communication/detail?groupId=529400&articleId=40267529&redirect=https%3A%2F%2Fwww.vs.ch%2Fhome%3Fp_p_id%3Dcom_liferay_asset_publisher_web_portlet_AssetPublisherPortlet_INSTANCE_qD4wEli4010R%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview

[3] Schweizer Bauer, 19. Juli 2025

3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf nationaler Ebene für ein Verbot von Fluazinam einzusetzen?
4. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Studien oder Untersuchungen betreffend die Auswirkungen von Fluazinam auf das Gehirn ungeborener Kinder und deren weitere Entwicklung während des Aufwachsens?
5. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der beträchtlichen gesundheitlichen Risiken zu prüfen, welche Massnahmen auf kantonaler Ebene zur Sensibilisierung und zur Verminderung der Exposition beitragen könnten?
6. Wie wird der Regierungsrat diesbezüglich mit weiteren Kantonen zusammenarbeiten, um den Einsatz zu minimieren oder gänzlich zu stoppen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, und David Galeuchet, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Die Zuständigkeit für die Bewertung, Zulassung und das Verbot von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen liegt in der Schweiz ausschliesslich beim Bund. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die Zulassung beruht auf den jeweils aktuellen behördlichen Risikoanalysen durch das BLV sowie dessen Partnerbehörden. Ändert sich der wissenschaftliche Kenntnisstand oder tauchen neue Prüfdaten auf, löst dies bei den zuständigen Bundesbehörden Neubewertungsverfahren aus. Solche Reevaluierungen können zu Anpassungen der Anwendungsbestimmungen oder zum Entzug von Zulassungen führen.

Zu Frage 1:

Für den Kanton Zürich liegen keine eigenständigen Verkaufsdaten für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Fluazinam vor. Solche Daten werden zentral auf Bundesebene im Rahmen der nationalen Verkaufsstatistik des BLW erfasst. Aus den bundesweiten Erhebungen geht hervor, dass Fluazinam hauptsächlich in den Kulturen Kartoffeln, Reben und Speisezwiebeln zur Bekämpfung von Oomyceten (Eipilzen wie Kraut- und Knollenfäule der Kartoffel sowie dem Falschen Mehltau der Speisezwiebeln und der Weinrebe) eingesetzt wird. Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2024 lag der schweizweite Verkauf von Fluazinam bei rund 7,5 t pro Jahr. In den letzten vier Jahren zeigte sich ein Anstieg

auf durchschnittlich etwa 9,5 t jährlich. Dieser Zuwachs steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Zulassungsentzug des breit wirksamen Kontaktwirkstoffs Mancozeb im Jahr 2021, worauf in der Praxis teilweise auf verbliebene Alternativen wie Fluazinam ausgewichen wurde.

Für das Zürcher Anbaugebiet lässt sich der Einsatz agronomisch wie folgt einordnen: Fluazinam ist in Zierpflanzen (Topf- und Containerpflanzen), Speisezwiebeln, Kartoffeln und in Reben zugelassen. Hauptsächlich wird Fluazinam in Speisezwiebeln angewendet, weil die Auswahl an anderen wirksamen Alternativen im Vergleich zum Ausland sehr eingeschränkt ist. Allerdings gelten kulturspezifische Einschränkungen für Fluazinam: in Tafeltrauben ist der Einsatz verboten.

Im Kanton Zürich werden in einem durchschnittlichen Jahr schätzungsweise rund 1000 kg Handelsprodukte mit Fluazinam angewendet. 2026 lag die Ausbringmenge witterungsbedingt bei schätzungsweise rund 500 kg.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich gilt das Ziel, Stoffe mit bedenklichen Eigenschaften schrittweise durch wirksamere und risikoärmere Alternativen sowie integrierte Pflanzenschutzmassnahmen zu ersetzen. Derzeit hat Fluazinam in der Praxis eine agronomische Bedeutung, da der Wirkstoff in Zielkulturen wie Speisezwiebeln oder Kartoffeln zur Unterbrechung von Infektionsketten und für das Resistenzmanagement genutzt wird. Um die Bildung von Resistenzen gegen verbleibende Wirkstoffgruppen zu verhindern, ist die Praxis auf den Wechsel verschiedener Wirkstoffklassen angewiesen.

Zu Frage 3:

Die Zuständigkeit für die Bewertung, Zulassung und das Verbot von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen liegt wie erwähnt ausschliesslich beim Bund. Über die zuständigen Fachgremien bringt der Kanton Zürich Fachfragen und Anliegen bezüglich der kritischen Überprüfung von Risikowirkstoffen auf Bundesebene ein. Ein eigenständiges kantonales Verbot ist jedoch rechtlich nicht möglich.

Auf europäischer Ebene ist Fluazinam als «Substitutionskandidat» eingestuft. Die reguläre Genehmigung läuft in der Europäischen Union Ende Februar 2027 aus und befindet sich derzeit im Überprüfungsverfahren. Da die Schweiz ihre gesundheits- und umwelttoxikologischen Beurteilungen eng an die Dossiers der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit anlehnt, führen Entscheide auf EU-Ebene zu entsprechenden Anpassungen oder Übernahmen im Schweizer Zulassungsverfahren.

Zu Frage 4:

Studien zu den Auswirkungen von Fluazinam auf die Gehirnentwicklung ungeborener Kinder und deren weitere Entwicklung sind keine bekannt. Die Anfrage nimmt Bezug auf eine Studie, bei der Forschende der Universität Stockholm Daten aus einer 2005 durchgeführten Studie zur Neurotoxizität von Fluazinam bei schwangeren Ratten und deren Nachkommen erneut analysierten (vgl. zenodo.org/records/21069500). In der ursprünglichen Studie kamen die Autoren zu keinem klaren Ergebnis. Die Ergebnisse der neuen Studie wurden am 1. Juli 2026 vorveröffentlicht, bislang jedoch noch ohne die Prüfung der Arbeit durch unabhängige Fachleute (Peer-Review). Die Forschenden kamen nun zum Schluss, dass die Exposition gegenüber dem Pestizid doch Auswirkungen auf die Gehirnentwicklung der Rattennachkommen hatte, insbesondere in Form einer Verringerung des Gehirngewichts und der Gehirnbreite. Demgemäss hätte Fluazinam 2008 nicht zur Verwendung zugelassen werden dürfen. Ergebnisse aus Tierversuchen können zwar Hinweise auf die Wirkung einer Substanz auf den Menschen geben, sind jedoch nicht direkt auf den Menschen übertragbar.

Zu Frage 5:

In der Schweiz ist das BLV zuständig für die Zulassung entsprechender Substanzen und die Festlegung von Höchstwerten. Der Bund verfügt somit über allfällige Unterlagen (z. B. weitere Studienergebnisse), anhand deren über die Zulassung in der Schweiz entschieden wurde. Dem Amt für Gesundheit liegen diese nicht vor.

Das Kantonale Labor Zürich überwacht im Rahmen der Rückstandsuntersuchungen bei pflanzlichen Lebensmitteln auch die Einhaltung der geltenden Höchstwerte für Fluazinam. Seit 2019 wurden vereinzelt Proben mit Rückständen dieses Wirkstoffes gefunden, allerdings immer unter den für die Produkte geltenden Höchstwerten. Das Prüfverfahren für Spurenstoffe im Trinkwasser wird derzeit weiterentwickelt, damit künftig auch die Abbauprodukte dieses Wirkstoffes in den erforderlichen Spurenmengen nachgewiesen werden können.

Der Kanton Zürich nimmt seine Aufgaben im Vollzug und im Bildungswesen wahr, um Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren. Über den Strickhof (Abteilung des Amtes für Landschaft und Natur) werden Anwenderinnen und Anwender in der Landwirtschaft zu Themen des Anwenderschutzes, der Vermeidung von Expositionen und der «Guten Landwirtschaftlichen Praxis» geschult. Der Anwenderschutz ist ein fester Bestandteil der Ausbildung zur «Fachbewilligung Pflanzenschutz». Da die Fachbewilligung befristet ist, ist für deren Verlängerung der regelmässige Besuch von anerkannten Weiterbildungskursen erforderlich. Die entsprechenden Schulungsinhalte

werden laufend aktualisiert und decken Massnahmen vom Anmischen über das Ausbringen mit persönlicher Schutzausrüstung bis zur Gerätereinigung ab.

Weitere spezifische Massnahmen auf kantonaler Ebene werden derzeit als nicht notwendig erachtet.

Zu Frage 6:

Beim Vollzug der Pflanzenschutzmittelgesetzgebung und in der Beratung arbeitet der Kanton Zürich eng mit anderen Kantonen und Fachstellen zusammen. Über die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz sowie die Vereinigung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste bringt sich der Kanton Zürich aktiv in die Erarbeitung einheitlicher Vollzugshilfen und Empfehlungen ein. Dazu gehört unter anderem die Redaktion der Fachbroschüre «Pflanzenschutzmittel im Feldbau», die als Standardwerk für Praxis und Beratung dient.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
**Kathrin Arioli**